

Offener Brief

Gemeinderat Adligenswil
CEO Frau Esther Müller
Bau und Infrastruktur
Dorfstrasse 4
6043 Adligenswil

Adligenswil, 30. März 2022

Laufende Baugesuche 5G Sagi und Untere Mühlegg

Ergänzungen zu den Einsprachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben als Beilage rund 800 Unterschriften, die unsere Einsprachen unterstützen. Das ist keine Kleinigkeit mehr. Wir alle haben ihren Beitrag zum Thema in „Info Adligenswil“ gerne gelesen. Sie versprechen unser Anliegen für gesundheitliche Fragen ernst zu nehmen und seriös zu prüfen, schliesslich geht es um den langfristigen Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung. Im PBG und BZR sind verschiedene Vorschriften zur Hygiene erlassen, von der Grösse der Fenster bis zum Verbot von Wohnungen mit reiner Nordausrichtung von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Bei neuen Technologien hat die gleiche Sorgfalt zu gelten, insbesondere die Gefahren von dauernder Strahlenbelastung vielfältig nachgewiesen sind. Wir haben uns die Mühe gemacht genau hinzuschauen. Die Ergebnisse zeigen wir nachstehend auf.

Beleg 1 -6

Swisscom-SALT Sagenhof Adligenswil. Standortdatenblätter

1. Im neuen Standortdatenblatt wurde gegenüber dem alten Blatt die OMEN von Meggerstrasse 2/ Stöckenweg 3/ Würzenbachweg 1 und Stöckenweg 4 nicht mehr berechnet. Warum? Wir wollen dazu eine Antwort.
2. Im neuen Standortdatenblatt (26.06.2021) weist OMEN 6 beim Stöckenweg 8 eine höhere Strahlenbelastung auf als im alten. Das heisst neu 4.94V/m gegenüber vormals 4.58V/m. Standortdaten S. 4
Swisscom definiert bei den Sendeleistungen in beiden Senderichtungen je 300Watt ERP vom unteren in den oberen Frequenzbereich. Das heisst von 700-900MHZ nach 1800-3600MHZ. Zusatzblätter Nr. 2a (A2)
Die Karte des Bundes (www.map.geo.admin.ch/ Menü/ Funksender/ 5G) weist die bereits erfolgten Installationen bei Sendeanlagen *Obmattweid* (die hier nicht behandelt wird, weil weder ein Baugesuch noch eine Bewilligung vorliegt) und *Sagi* aus, sollen jedoch noch nicht adaptiv senden sollen. Wir können das nicht verifizieren und verlangen eine Erklärung, warum 5G-Installationen ohne Bewilligungen gebaut werden können.
3. Swisscom will adaptives 5G auf 3600MHZ mit je 400Watt ERP betreiben. Deklariert sind zudem 16 Subarrays oder Korrekturfaktor 0.2. Das heisst, dass die 5G-Antennen dauernd mit dem 5-fachen des deklarierten Wertes betrieben werden sollen. Das heisst mit 2000Watt ERP. Des Weiteren bedeutet das, dass zudem ein 6-Minuten-Mittelwert statt des Spitzenwertes bei maximalem Datenfluss erlaubt wird, was bei Swisscom alle 6 Minuten ein kurzer Spitzenwert von 4000Watt ERP bedeuten würde.
4. SALT will eine identische Anlage betreiben und weist gleiche Werte aus.
5. Zudem bedeutet das bei beiden Anlagen einen 6-Minuten-Mittelwert, statt des Spitzenwertes bei maximalem Datenfluss, was alle 6 Minuten ein kurzer Spitzenwert von 4000Watt ERP bedeuten würde.
6. Das sind Tricks, vom Bundesrat in der NISV Ziffer 63 Anhang 1 jedoch abgesegnet. Damit kann es zu dauerhaften Überschreitungen des Anlage-Grenzwertes von ca. 20% kommen und alle 6 Minuten einmal zu kurzzeitigen Überschreitungen bis 200%. Das ist nicht akzeptabel. Wozu dienen Grenzwerte, wenn sie dauerhaft überschritten werden dürfen?

Grenzwerte

7. Zur bestehenden Anlage haben wir keine Datenblätter. Hier handelt es sich um einen Richtfunksender zu Rigi und Dach der Kasimir-Pfyffer-Strasse 26 in Luzern.
Mit der zusätzlichen Anlage will Swisscom im 3600MHz-Band auf 2 Senderrichtungen je eine 5G-Antenne mit 8000 Watt ERP betreiben. Der Antennentyp AOC4518R8v06 ist eine Art Zwitter. Nicht mehr herkömmlich und noch nicht ganz adaptiv. Das heisst mit 4 starren Beams, horizontal gleichmässig auf den Sektor verteilt. Die 8000Watt ERP können, softwaremässig automatisch, je nach Bedarf entweder auf 4 Beams aufgeteilt werden oder die Gesamtleistung nur einem oder 2 Beams zugeteilt werden. Es handelt sich um einen Antennentyp mit enormer Leistung, der vorwiegend als Langstrecken-5G eingesetzt wird. Vergleiche die 5G-Leistungen der Sendeantenne Sagenhof.
8. Offensichtlich geht es bei diesem Langstrecken-Typus auch um die weiträumige Abdeckung von Meggen, dessen Bevölkerung in einer Befragung die Installation von 5G-Antennen abgelehnt hat. Damit wird der Wille der Bevölkerung unterlaufen. Das Baugesuch ist daher unsittlich und abzulehnen. Es ist deshalb nicht überraschend, dass auch in Meggen mitten im Dorf auf den Parzellen 381 und 1058 (Grundbuch Meggen) auch zwei 5G-Sender stehen, die gemäss map.geo.admin.ch mittlere ERP-Sendeleistungen haben, sollen aber nicht senden. Warum sind diese eingerichtet, wenn sie nicht senden? Der Einspracheradius beträgt 2,8 Km (=Durchmesser 5.6 km) und reicht bis weit nach Meggen, Luzern und Ebikon hinein.
Die betroffenen Gemeinden wurden nicht über die Baugesuche unterrichtet. Bei andern grenzüberschreitenden Projekten war dies bisher immer der Fall. Die Einspracheberechtigten konnten reagieren, weil niemand in diesen Gemeinden im Kantonsblatt unter Adligenswil nachschaut, ob ein Baugesuch ihn betreffen könnte. Der Einspracheradius konnte nur erkannt werden, wer die Unterlagen beim Bauamt Adligenswil eingesehen hat. Man hat den Eindruck die Gemeinde nimmt die die Bitte im Rundschreiben vom UVEK + BAFU sehr ernst; Punkt 10.

Beleg 1

Allgemein zu 5G Unbedenklichkeit

9. Angesichts der wissenschaftlichen Unsicherheiten empfiehlt die Arbeitsgruppe ‚Bericht Mobilfunk und Strahlung‘ 2019 im Auftrag des UWEK, dass bezüglich Gesundheit weitere Forschung betrieben wird (§. 12). Bevor in der Schweiz darüber keine Klarheit herrscht, kann eine Bewilligung keinesfalls erfolgen. Was geschieht, wenn in Langzeitstudien schädliche Wirkungen festgestellt werden?
Die Gemeinde kann solche Risiken nicht eingehen, die ähnliche Problemfelder bewirken können wie Rückzonungen oder Wertverminderungen. Die Berichte und Studien (Berenis, Arbeitsgruppe UVEK etc.) erwähnen mit keiner Silbe die tausenden Studien, die die Wirkmechanismen und deren biologische Schäden nachweisen - sie halten sich vornehm zurück. Ganz im Sinne der Order des UWEK + BAFU (nachstehendes Rundschreiben). Wir aber verweisen explizit auf die Beilagen und empfehlen den Vortrag von Dominik Rollé anzuhören. Und bitte nicht erschrecken!
Unter Punkte 3 bis 8 ist dargelegt, wie die dauernden und die Spitzenwerte teils massiv die deklarierten Werte übersteigen. Es untersteht der Verantwortung der Gemeinde keine wenig erforschten und risikobehafteten Technologien zu bewilligen, die die ganze Bevölkerung betreffen. Art. 1 USG (Umweltschutzgesetz) ist strikte umzusetzen: *„(...) Lebensgemeinschaften für Menschen, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume [sind] gegen schädliche oder lästige Einwirkungen [zu] schützen, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft [zu] erhalten“.*
Das Rundschreiben vom April 2017 (UVEK + BAFU) an die Kantonsregierungen unterläuft das USG indem es schreibt: „Man möge der neuen Technologie doch bitte keine Steine in den Weg legen, auch wenn es gesundheitliche Hinweise gebe“:
Beeinflussung der Hirnströme und dessen Durchblutung, Beeinträchtigung der Spermienqualität, Destabilisierung der Erbinformationen, Auswirkungen auf die Expression von Genen, Programmierter Zelltod, Oxidativer Zellstress.

Beleg 2

Beleg 4

Haftung

10. Sonder-Newsletter BERENIS Januar 2021: „Die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien geben Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF.“ Welche Haftung hat die Gemeinde, wenn Schäden entstehen, wer trägt die Verantwortung und die Kosten bei allfälligen Schäden durch die Spitzenwert-Problematik? Haften die Antennenbetreiber oder bezahlen die Steuerzahler? Beleg 3
11. Wie reagiert die Gemeinde, wenn die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen aufgrund 5G-Technologien in ihrer Gemeinde zurückgeht?
12. Wir wollen den Vertrag mit den Antennenbetreibern gemäss Art. 74, Abs. 2 der BV einsehen. Das USG sagt dazu: „(...) Es ist dafür zu sorgen, dass schädliche oder lästige Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.“ Selbst wenn Beeinträchtigungen der Spermienqualität oder die Destabilisierung der Erbinformationen nur als lästig taxiert würde, hätte die Gemeinde dies zu unterbinden. Haftungsvertrag
13. Wir bitten Sie um die Standards für die Abnahme-Messungen der Antennen und um Auskunft wer sie durchführt? Diese Frage ist wichtig, weil die meisten Unternehmer, die dazu in der Lage sind, einerseits die Aufträge vom BAFU erhalten, das alles tut, um 5G flächendeckend einzuführen (P. 11 Rundschreiben), und andererseits von den Mobilfunkbetreibern selbst. Abnahme
14. Wird wie bei ANFR ein Datenbeam bei Maximalauslastung blockiert?
15. Ist der Gemeinde bewusst, dass die neue Auslegeordnung der NISV künftig bis 10mal stärkere Antennen erlaubt? 10mal stärker
16. Was tut die Gemeinde, wenn sich Frequenzen als schädlich herausstellen sollten oder entgegen der Deklaration der Baugesuche mit neuen und höheren Frequenzbändern gearbeitet wird? Das Ziel der Betreiber sind 60GHZ! Wer kontrolliert? In einigen Ländern (Italien, Irland werden bereits mit 22.4 und 44.4 GHz gesendet. Es ist nur eine Frage der Zeit bis auch wir damit konfrontiert sind. Überwachung
17. Die Datenblätter definieren bestimmte Leistungen. Wer aber würde die Updates der sich ständig entwickelnden Möglichkeiten der installierten 5G-Technologien überwachen, damit nicht ohne unser Wissen mit höheren Leistungen gearbeitet wird?

Klimaschutz, Energie

18. Wie gewährleistet die Gemeinde als ausgezeichnete Klimastadt eine klimafreundliche Energieversorgung der 5G-Sender und wie kann diese gewährleistet werden? Im Kantonalen Energiegesetz wird für Bauten ein Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien definiert. Welche Auflagen für die energieverbrauchenden Sendeanlagen sind vorgesehen? Schweizweit reden wir von Zehntausenden!

Wertverminderung

19. Wie werden Wertvermindernungen von Liegenschaften in Antennennähe kompensiert? Wir werden eine zugespitzte Diskussion erleben, wie bei Rückzonungen. Können die ausgewiesenen Wertverluste von den Steuern abgezogen werden?

Ethische Überlegungen

20. Nürnberger Kodex: „(...) Experimente an Menschen sind verboten“. „(...) Für Versuche an Menschen ist die freiwillige Zustimmung unbedingt erforderlich“. Weil die Unbedenklichkeit nicht ausgewiesen ist, die Anwendung daher einem Experiment am lebenden „Objekt“ gleichkommt und keine Einverständniserklärung der Menschen vorliegt, wird dieser Grundsatz verletzt. Deklaration Art. 25 des Weltärztebundes (WMA) von Helsinki.

Im Sinne obiger Erwägungen erwarten wir eine langfristig zu verantwortende Entscheidung. Bei diesem komplexen, hochtechnischen und problematischen Thema sollten sich die Gemeindeverantwortlichen nicht auf die dünnen Äste hinauswagen und nicht mehr rückgängig zu machende Entscheidungen treffen. Die nachgewiesenen Nebenwirkungen werden künftig die Effekte einer Selbstvergiftung haben.

Deshalb beantragen wir, dass die Sendeanlagen nicht als adaptive Antennen im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 6 NISV betrieben werden, die Baugesuche seien gemäss den dargelegten Argumenten abzuweisen.

In gespannter Erwartung Ihrer geschätzten Antworten verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

.....
Nicole Iten
Einsprecherin
Untere Mühlegg

.....
Hanspeter Dahinden
Einsprecher
Untere Mühlegg

.....
Armin Landtwing
Einsprecher
Sagi

.....
Inge Schoenmaker

.....
Ursula Huber
Unterstützungskomitee IG 5G-freies-Adligenswil

.....
Luciano Dietschi

Über **achthundert weitere Unterstützer**;

.....
siehe Beilage